

Rahmenprüfungsordnung

vom 12.01.2007, in der Fassung vom 26.04.2018

	Seite
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Prüfungsaufbau.....	2
§ 3 Zweck der Prüfungen.....	2
§ 4 Prüfungsausschuss.....	3
§ 5 Prüfer.....	4
§ 6 Prüfungsleistungen.....	5
§ 7 Schriftliche Arbeiten	5
§ 8 Hausarbeit.....	6
§ 9 Projektarbeit	6
§ 10 Master Thesis.....	6
§ 11 Abschlussprüfung.....	8
§ 12 Nachteilsausgleich.....	9
§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	10
§ 14 Bestehen und Nichtbestehen.....	12
§ 15 Wiederholung der Prüfung.....	13
§ 16 Versäumnis, Fernbleiben, Rücktritt.....	14
§ 17 Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung, Ungültigkeit...	14
§ 18 Verlust des Prüfungsanspruchs.....	15
§ 19 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen und Akteneinsicht.....	15
§19a Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.....	16
§ 20 Zeugnis und Abschlussurkunde.....	16
§ 21 Akademische Grade.....	17
§ 22 Auszeichnung.....	17
§ 23 Inkrafttreten.....	17
Anlage 1.....	18

§ 1 Geltungsbereich

Die Rahmenprüfungsordnung (RPO) regelt die allgemeinen Bedingungen für die Prüfungen in den Studiengängen der German Graduate School of Management and Law gGmbH Heilbronn (im Folgenden Hochschule). Ergänzend regelt die Rahmenstudienordnung (RSO) die allgemeinen Bedingungen für das Studium an der Hochschule. Zusätzlich erlässt die Hochschule für jeden Studiengang eine gesonderte Studien- und Prüfungsordnung, welche die besonderen Bedingungen der Prüfung und des Studiums in dem jeweiligen Studiengang festlegt.

Die Rahmenprüfungsordnung gilt nicht für Studiengänge, die zusammen mit anderen Hochschulen angeboten werden.

§ 2 Prüfungsaufbau

- (1) Die Überprüfung von Leistungen erfolgt studienbegleitend für die in den Prüfungs- und Studienordnungen jeweils festgelegten, abgeschlossenen Lern- und Lehreinheiten. In jedem dieser Module findet eine Prüfung statt. Das Studium schließt mit der Master Thesis ab, die nach Maßgabe der §§ 10 bis 12 geprüft wird.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs legt fest, welche Prüfungs- und Studienleistungen für die Modulprüfung zu erbringen sind und unter welchen Voraussetzungen an Prüfungen teilgenommen werden darf. Modulprüfungen finden am Ende oder während der Präsenzzeit des Moduls statt.

§ 3 Zweck der Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs. Durch die Prüfungen wird bewertet, ob und inwieweit der Prüfling die nach Wissen, Verstehen und Können differenzierten Lernziele des jeweiligen Moduls und der Master Thesis erreicht hat.
- (2) Die Masterprüfung stellt fest, ob der Prüfling
 - a) das mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bereits erworbene Wissen und Verstehen wesentlich vertieft und erweitert hat und auf dem neuesten Stand des Wissens in dem geprüften Lerngebiet Ideen und Anwendungen eigenständig weiterentwickeln kann,
 - b) sein Wissen und Problemverständnis auch auf noch nicht bekannte Sachverhalte lösungs- und zielorientiert anwenden kann,
 - c) die Fähigkeit zum integrierten Denken und Handeln besitzt,

- d) wissenschaftliche Theorien und Methoden auf komplexe und unvollständige Sachverhalte anwenden kann,
- e) Kontext und Folgen bei der Lösung und Entscheidungsfindung mit berücksichtigen kann,
- f) selbstständig neues Wissen und Können sich aneignen kann,
- g) eigenständig anwendungsorientierte Projekte durchführen kann,
- h) Wissen auf dem aktuellen Stand anderen vermitteln kann,
- i) über Informationen, Ideen, Probleme oder Lösungsvorschläge mit anderen wissenschaftlich diskutieren kann und
- j) in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen vermag.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Rahmenprüfungsordnung und die Prüfungs- und Studienordnungen zugewiesenen Aufgaben werden ein oder mehrere Prüfungsausschüsse gebildet. Die Anzahl der Prüfungsausschüsse und die Studiengänge, für die die Prüfungsausschüsse jeweils zuständig sind, legt der Vorstand der Hochschule im Einvernehmen mit dem Senat fest. Der jeweilige Prüfungsausschuss kann seine innere Organisation durch Erlass einer Geschäftsordnung regeln. Für die Zwecke dieser Rahmenprüfungsordnung wird nachfolgend davon ausgegangen, dass nur ein Prüfungsausschuss gebildet wird.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei hauptberuflichen Hochschullehrern sowie je einem studentischen Mitglied aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Vorstand der Hochschule für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Lehrbeauftragte können vom Prüfungsausschuss beratend hinzugezogen werden. Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen. Über Einsprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt einen hauptberuflichen Hochschullehrer für die Dauer der Bestellung zum Vorsitzenden und einen hauptberuflichen Hochschullehrer als Stellvertreter.
- (4) Der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein und vollzieht die Beschlüsse. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden unterzeichnet wird. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung sowie die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen, soweit sie die Prüfungen betreffen, eingehalten werden. Er berichtet

regelmäßig dem Vorstand über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für ECTS-Leistungspunkte sowie über die Entwicklung der Bewertung von Prüfungsleistungen, insbesondere über die Verteilung der Modul-, Abschlussprüfungs- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Hochschule offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Rahmenprüfungsordnung sowie der Prüfungs- und Studienordnungen.

- (5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Eine Weiterdelegation dieser Aufgaben oder von Teilen dieser Aufgaben ist möglich und bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Soweit der Prüfungsausschuss eine Geschäftsordnung nach Absatz 1 erlässt, soll sie Näheres hierzu regeln.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Hierzu unterzeichnen sie eine Verpflichtungserklärung.
- (7) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master Thesis informiert wird. Dem Prüfling sind rechtzeitig für jede Prüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.
- (8) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag durch das Zulassungsgremium des Auswahlverfahrens über die Zahl der anzuerkennenden oder noch gesondert zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte zur Schließung möglicher ECTS-Leistungspunktelücken von Studienbewerbern gemäß dem gültigen Verfahren. Ein Antrag kann nur im Falle von Studienbewerbern gestellt werden, die das Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen haben.

§ 5 Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer.
- (2) Zum Prüfer werden nur hauptberufliche Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Modul, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausgeübt haben und mindestens die in dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation besitzen.
- (3) Die Namen der Prüfer werden dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Für Prüfer gilt § 4 Absatz 7 entsprechend.

§ 6 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind schriftliche Arbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Berichte, Fallstudien, die Master Thesis oder Klausuren sowie sonstige Arbeiten wie Mitarbeit, Übungen, Quiz, Präsentationen, Referate, Projektarbeiten und die Abschlussprüfung. Die englische Bezeichnung der Prüfungsleistungen ist in Anlage 1 festgelegt.
- (2) Für Prüfungen können Aufgabenstellungen zur Bearbeitung durch mehrere Studierende ausgegeben werden, wenn die Art der Arbeit dies zulässt und die Einzelleistungen der beteiligten Studierenden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sind. Dies gilt auch für die Master Thesis.
- (3) Die einzelnen im Verlauf des Studiums zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie Abgabefristen und Bearbeitungszeiten werden in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs festgelegt.
- (4) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegten Vor- oder Zwischenprüfungen werden anerkannt.
- (5) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen und Kompetenzen können auf schriftlichen Antrag des Studierenden im Rahmen einer Einzelfallentscheidung angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertige außerhochschulisch erworbene Qualifikationen und Kompetenzen können höchstens 50% der ECTS-Leistungspunkte des Studiengangs ersetzen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage angemessener Informationen über die anzurechnende Qualifikation und Kompetenzen, die der Studierende bei Antragstellung zur Verfügung stellt. Das Verfahren und die Kriterien zur Anrechnung regelt der Leitfaden zum Antrag auf Anrechnung von außerhochschulischen und hochschulischen Qualifikationen und Kompetenzen auf ein Masterstudium in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (6) Hochschulische Qualifikationen und Kompetenzen, die im In- oder Ausland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt, begründet und nachgewiesen werden. Die Entscheidung wird gegenüber dem Studierenden schriftlich begründet. Die Regelungen zum Anrechnungsverfahren aus Absatz 5 gelten entsprechend.
- (7) Werden Qualifikationen und Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 7 Schriftliche Arbeiten

- (1) In schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling seine analytisch-methodische Kompetenz zur Problemlösung in begrenzter Zeit mit begrenzten Mitteln unter Beweis stellen.

- (2) Schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note der Wiederholungsprüfung besteht aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen durch die beiden Prüfer.

§ 8 Hausarbeit

- (1) Die Hausarbeit ist eine wissenschaftliche Ausarbeitung zu einer anwendungsorientierten Fragestellung, die der Studierende in Absprache mit dem Prüfer bearbeitet.
- (2) Die Abgabefrist der Hausarbeit kann auf Antrag des Studierenden aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Entscheidung trifft der Prüfer. Die Studiengangsleitung ist entsprechend schriftlich zu informieren.
- (3) Bei der Abgabe der Hausarbeit (in elektronischer Form) hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Eine Hausarbeit kann zur Bearbeitung durch mehrere Studierende ausgegeben werden, wenn die Art der Arbeit dies zulässt und die Einzelleistungen der beteiligten Studierenden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sind.
- (5) ENTFALLEN

§ 9 Projektarbeit

- (1) Durch Projektarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er eine komplexe Aufgabe aus der Praxis wissenschaftlich fundiert analysieren, bewerten, anwendungs- und zielorientiert lösen und praktisch umsetzen kann.
- (2) Die Projektarbeit wird im Rahmen einer Präsentation mit anschließender Verteidigung abgeschlossen und vom Prüfer bewertet. Der Studierende muss zur Projektarbeit eine schriftliche Ausarbeitung vorlegen.

§ 10 Master Thesis

- (1) Am Ende des Studiums ist die Master Thesis vorzulegen. Die Master Thesis wird in der Unterrichtssprache des jeweiligen Studiengangs verfasst. Die Bearbeitungszeit für die Master Thesis beträgt im Regelfall vier und höchstens – in besonders begründeten Ausnahmefällen – sechs Monate. Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Masterstudiengangs. Die Abgabe der Master Thesis hat in elektronischer Form sowie in drei gebundenen Exemplaren zu erfolgen und gilt als fristgerecht vorgenommen, wenn das Datum des Eingangs der elektronischen Abgabe bei der Hochschule (nachfolgend elektronisches Abgabedatum) in die Bearbeitungszeit der Master Thesis

gemäß Satz 1 fällt und die schriftlichen Exemplare der Hochschule innerhalb von drei Arbeitstagen (maßgeblich ist insoweit der Sitz der Hochschule) nach dem elektronischen Abgabedatum zugehen.

- (2) Mit der Master Thesis weist der Studierende nach, dass er für ein komplexes wirtschaftsrelevantes Thema auf dem neuesten Stand der Wissenschaft eigenständig, kritisch und systematisch eine handlungsorientierte Lösung entwickelt und aufzeigt, wie diese in der Praxis effizient und effektiv unter Berücksichtigung von Zielen, Kontext und Folgen umgesetzt werden kann.
- (3) Bei berufsbegleitend angebotenen Studiengängen behandelt das Thema der Master Thesis in der Regel eine Fragestellung aus dem Unternehmen oder der sonstigen Einrichtung, in dem bzw. in welcher der Studierende arbeitet.
- (4) Die Vorbereitung und das Thema der Master Thesis werden in Absprache mit dem Betreuer festgelegt. Sofern sich die Master Thesis auf das Unternehmen/die Einrichtung bezieht, in dem/welcher der Studierende arbeitet, wird es darüber hinaus mit dem Arbeitgeber des Studierenden abgestimmt.
- (5) Die Master Thesis wird von einem Erst- und einem Zweitprüfer betreut und bewertet. Erstprüfer kann ein an der GGS hauptberuflich angestellter Hochschullehrer oder ein anderer an der GGS lehrender, hauptberuflicher Hochschullehrer sein. Zweitprüfer kann ein zweiter hauptberuflicher Hochschullehrer, ein Lehrbeauftragter oder Gastdozent der GGS oder ein Vertreter des Arbeitgebers des Prüflings sein. Wird ein nicht an der GGS hauptberuflich angestellter Hochschullehrer zum Erstprüfer bestellt, dann muss ein an der GGS hauptberuflich angestellter Hochschullehrer zum Zweitprüfer bestellt werden. Erst- und Zweitprüfer müssen die in § 5 Absatz 2 geregelten Anforderungen erfüllen.
- (6) Die Bewertung der Master Thesis erfolgt in der Form eines Gutachtens. Der Zweitprüfer kennt in der Regel das Gutachten und die Bewertung des Erstprüfers. Das Gutachten des Zweitprüfers beschränkt sich deshalb grundsätzlich auf die Begründung des Abweichens von der Bewertung des Erstprüfers.
- (7) Weichen die Bewertungen der Prüfer um nicht mehr als eine ganze Note voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note. Bei größeren Abweichungen setzt der Prüfungsausschuss die Note fest.
- (8) Bei berufsbegleitend angebotenen Studiengängen erfolgt die Anmeldung zur Master Thesis regelmäßig bis spätestens 60 Tage nach dem Tag, an dem das letzte reguläre Präsenzmodul des jeweiligen Studiengangs endet. Wahlpflichtmodule zählen als reguläre Präsenzmodule. Voraussetzung ist, dass die Zulassungsvoraussetzungen zur Master Thesis gemäß der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs erfüllt sind. Werden die Zulassungsvoraussetzungen zur Master Thesis gemäß der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs erst nach dem letzten Präsenzmodul erfüllt, erfolgt die Anmeldung zur Master Thesis bis spätestens 60 Tage nach dem Tag, an dem die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei Vollzeitstudiengängen erfolgt die Anmeldung zur Master Thesis bis spätestens 60 Tage nach Ende des Semesters, in dem die Voraussetzungen zur Zulassung zur Master Thesis gemäß der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs erfüllt sind. Hiervon kann auf schriftlichen Antrag des Studierenden an den Prüfungsausschuss aus wichtigen Gründen, die der

Studierende im Antrag darzulegen hat, um maximal 30 Tage abgewichen werden. Erfolgt die Anmeldung zur Master Thesis nicht in dem in diesem Absatz festgelegten Zeitrahmen, so gilt der Erstversuch der Masterarbeit als nicht bestanden. In diesem Fall kann die Masterarbeit gemäß § 15 dieser Rahmenprüfungsordnung wiederholt werden.

- (9) Die Abgabefrist der Master Thesis kann in besonderen Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag des Studierenden und aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, verlängert werden. Dieser Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Abgabefrist der Master Thesis bei der Hochschule eingegangen sein. In dem Antrag hat der Studierende die Gründe, die eine Verlängerung rechtfertigen sollen, detailliert darzulegen. Dem Antrag kann in der Regel nur entsprochen werden, wenn ihm entsprechende Bescheinigungen, Atteste oder Bestätigungen Dritter (Ärzte, Behörden, Arbeitgeber u.a.) beigefügt sind, die die Begründung des Antrags auch objektiv gerechtfertigt erscheinen lassen. Allein eine hohe berufliche Belastung rechtfertigt eine Verlängerung in der Regel jedoch nicht. Eine Verlängerung der Abgabefrist der Master Thesis wird grundsätzlich für maximal einen Monat gewährt. Nur in außergewöhnlich gelagerten und entsprechend begründeten Ausnahmefällen kann die Abgabefrist auf bis zu maximal zwei Monate verlängert werden. In diesem Fall sind auch besondere Anforderungen an die Nachweispflicht des Studierenden zu stellen.
- (10) Bei der Abgabe der Master Thesis (in drei fest gebundenen Exemplaren und in elektronischer Form) hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (11) Nach erfolgter Anmeldung zur Master Thesis kann ein Prüferwechsel aus folgenden Gründen erfolgen:
- Prüfer steht aus Gründen, die die Hochschule zu vertreten hat, nicht mehr zur Verfügung (z.B. Prüfungsberechtigung ist entfallen),
 - Prüfer steht aus persönlichen Gründen nicht mehr zur Verfügung,
 - Dauerhafte Erkrankung oder
 - Tod.

Sollte der Prüfer aus Gründen, die die Hochschule zu vertreten hat, nicht mehr zur Verfügung stehen, so kann die Hochschule nach Rücksprache mit dem Studierenden den Prüferwechsel initiieren. Im Falle der übrigen Gründe hat der Studierende einen Antrag auf Prüferwechsel zur Entscheidung in den Prüfungsausschuss zu stellen. Sollte der Prüfer aus persönlichen Gründen nicht mehr zur Verfügung stehen, ist diesem Antrag zusätzlich eine Bestätigung des Prüfers beizufügen, in der dieser selber die Gründe darlegt. Der Prüfungsausschuss wird in den Fällen, in denen der Prüfer nicht mehr zur Verfügung steht, feststellen, ob die Betreuungsvoraussetzungen nach RPO nicht mehr gegeben sind.

§ 11 Abschlussprüfung

- (1) Wurden alle anderen Modulprüfungen bestanden und ergeben die schriftlichen Gutachten zur Master Thesis mindestens die Note „ausreichend“, so hat die Präsentation und Verteidigung der Master Thesis im Rahmen der Abschlussprüfung zu erfolgen.

(2) Für die Abschlussprüfung legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit allen Beteiligten einen Termin fest. Beteiligte sind der Prüfling, die Prüfer und ein Protokollant. Die Rolle des Protokollanten kann auch von einem der beiden Prüfer übernommen werden. Der Prüfungsausschuss bildet eine Prüfungskommission aus mindestens zwei Prüfern und benennt den Protokollanten. Die Aufgaben nach Satz 1 und Satz 3 kann der Prüfungsausschuss delegieren. Der Prüfungskommission gehören an:

- a) der Erstprüfer, der die Master Thesis betreut hat,
- b) der Zweitprüfer, der die Master Thesis betreut hat.

Den Vorsitz der Prüfungskommission übernimmt der an der GGS hauptberuflich angestellte Hochschullehrer. Sind beide Prüfer an der GGS hauptberuflich angestellte Hochschullehrer, übernimmt der Erstprüfer den Vorsitz.

- (3) Die Abschlussprüfung ist eine mündliche Prüfungsleistung vor der Prüfungskommission. Die Abschlussprüfung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Mit Zustimmung des Prüflings können Studierende desselben Studiengangs zuhören, soweit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines Unternehmens dem nicht entgegenstehen.
- (4) Die Kandidaten präsentieren die Master Thesis und verteidigen diese dann vor der Kommission. Im Rahmen der Verteidigung der Master Thesis ist Gegenstand des Prüfungsgesprächs auch die Einordnung der Master Thesis in den Gesamtkontext des jeweiligen Fachgebietes. Die Präsentation der Master Thesis darf die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfung dauert insgesamt in der Regel eine Stunde.
- (5) Wird die Abschlussprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist innerhalb von drei Monaten eine Wiederholung möglich. Den erneuten Termin der Abschlussprüfung legt der Prüfungsausschuss fest.
- (6) Die Note des schriftlichen Gutachtens bildet den Notenvorschlag. Die endgültige Note der Master Thesis wird nach Ablegung der mündlichen Prüfung von der Prüfungskommission einstimmig festgelegt und in einem Prüfungsprotokoll dokumentiert. Ist eine Einstimmigkeit nicht zu erzielen, entscheidet der Vorsitzende.
- (7) Das Thema und die endgültige Note der Master Thesis erscheinen im Zeugnis.

§ 12 Nachteilsausgleich

Weist ein Studierender nach, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung oder wegen der Betreuung von nahen Angehörigen oder Schwangerschaft nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, hat er einen Anspruch auf Ausgleich dieser Nachteile.

Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner/innen und Partner/innen in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Die Inanspruchnahme der Fristen für Mutterschutz und Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes wird ermöglicht.

Prüfungsvergünstigungen werden nur auf schriftlichen Antrag durch den Studierenden gewährt. Der schriftliche Antrag ist vom Studierenden der Anmeldung zur Prüfung oder der Anmeldung zur Master Thesis beizufügen und durch geeignete Bescheinigungen zu belegen. Im Falle einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Beeinträchtigung, Behinderung oder Schwangerschaft ist der Nachteil durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss bestimmt auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Studierenden und dem Prüfer Maßnahmen zum Nachteilsausgleich. Je nach Einzelfall können dies insbesondere (ggf. auch kumulativ) sein:

- a) Zeitverlängerung bei Prüfungsleistungen,
- b) Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen oder umgekehrt,
- c) Zulassen von notwendigen Hilfsmitteln und Assistenzleistungen sowie zur Verfügung stellen von adaptierten Unterlagen,
- d) Unterbrechung des Studiums gemäß § 18.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Jede einzelne Prüfungsleistung wird auf Basis einer Bewertungsskala von 0 bis 50 Punkten absolut sowie relativ im Rahmen von ECTS (European Credit Transfer System) benotet. Die maßgebliche englische Übersetzung der anzuwendenden absoluten und relativen Noten ist in Anlage 1 festgelegt.

(2) Die erreichte Punktzahl bei Prüfungsleistungen ist wie folgt zu benoten:

sehr gut	=	50 bis 45 Punkte =	eine hervorragende Leistung,
gut	=	44 bis 35 Punkte =	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend	=	34 bis 25 Punkte =	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend	=	24 bis 15 Punkte =	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
mangelhaft	=	14 bis 5 Punkte =	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt,
ungenügend	=	4 bis 0 Punkte =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht genügt.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnen sich die Punkte für die Bildung der Modulnote aus dem Durchschnitt der Punkte der einzelnen Prüfungs-

leistungen. Ergibt der Durchschnitt der Punkte eine erste Dezimalstelle hinter dem Komma, wird die Dezimalzahl hinter dem Komma entsprechend dem Verfahren der kaufmännischen Rundung behandelt.

- (4) Für den Masterstudiengang wird eine Gesamtnote gebildet. Die für die Bildung der Gesamtnote maßgebliche Punktzahl errechnet sich aus den Punkten der Modulnoten und aus den Punkten der Abschlussprüfung. Die Punkte der einzelnen Modulnoten und der Abschlussprüfung fließen entsprechend der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte in die Gesamtnote mit ein. Für das Errechnen der Punkte, aus denen sich die Gesamtnote ergibt, gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Abweichend von der Regelung in Absatz 4 können die Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge vorsehen, dass die Noten einzelner Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote und/oder einzelner Modulnoten bei der Bildung der Gesamtnote besonders gewichtet werden oder dass die Abschlussprüfung abweichend von Absatz 4 gewichtet wird.
- (6) Relativ im Rahmen von ECTS werden die erreichten Punkte der einzelnen Modulprüfungen, die erreichten Punkte der Abschlussprüfung und die insgesamt in der Masterprüfung erreichten Punkte bewertet. Zur Errechnung der jeweils erreichten Punkte gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend.
- (7) Die erreichten Punkte der relativ zu bewertenden Prüfungen sind wie folgt zu benoten:
 - a) Die Prüflinge werden in die Gruppe, welche die Prüfungen bestanden haben, und die Gruppe, welche die Prüfung nicht bestanden haben, aufgeteilt. Die Referenzgruppe, die bestanden hat, wird aus der Studiengruppe, in der der zu bewertende Prüfling studiert, und drei der dieser Studiengruppe vorhergegangenen Studiengruppen gebildet. Bei neu beginnenden Studiengängen ist die Referenzgruppe entsprechend kleiner.
 - b) Ausgehend von der höchsten Punktzahl, die erreicht wurde, erhalten in der Gruppe, die bestanden hat,
 - die besten 10 % den Abschlussgrad „A“,
 - die nächsten 25 % den Abschlussgrad „B“,
 - die folgenden 30 % den Abschlussgrad „C“,
 - die nächsten 25 % den Abschlussgrad „D“ und
 - die letzten 10 % der Prüflinge den Abschlussgrad „E“.
 - c) In der Gruppe, die nicht bestanden hat, erhält jeder der Gruppe, dessen Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet wurde, den Abschlussgrad „FX“, und jeder der Gruppe, dessen Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet wurde, den Abschlussgrad „F“.
- (8) Die Prüflinge haben die Möglichkeit, gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung eine Gegenvorstellung unter den folgenden Voraussetzungen zu erheben (Remonstration):
 - a) Die Remonstration muss binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der betreffenden Prüfungsleistung schriftlich bei der Hochschule eingehen. Eine Einreichung per E-Mail ist ausreichend.
 - b) Die Remonstration muss eine substantiierte Begründung enthalten, aus der die ernsthaften Bedenken gegen die Korrektur hervorgehen. Die Begründung muss

die angesprochenen Korrekturmängel präzise bezeichnen. Eine lediglich pauschale Kritik oder der global geäußerte Wunsch nach einer günstigeren Bewertung genügt nicht. Es kann geboten sein, die Argumente mit Hinweisen auf die Literatur bzw. Rechtsprechung zu untermauern. Die jeweilige Prüfungsleistung ist als Anlage beizufügen.

- c) Über die Remonstration entscheidet in erster Instanz der Prüfer des Moduls. Die Prüfungsleistung kann im Rahmen der ersten Instanz nicht schlechter beurteilt werden. Die Entscheidung muss vom Prüfer schriftlich begründet werden und erfolgt in der Regel binnen vier Wochen nach ihrem Eingang gemäß lit. a) und b).
- d) Ist der Prüfling mit der Entscheidung in erster Instanz nicht einverstanden, ist dies der Hochschule schriftlich anzuzeigen. Lit. a) und b) gelten entsprechend. In zweiter Instanz wird der Vorgang an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weitergeleitet. Der Vorsitzende entscheidet dann selber, sofern er nicht einer der Prüfer ist und über die Remonstration aus fachlicher Sicht entscheiden kann, oder leitet Maßnahmen zur Entscheidungsfindung ein. In zweiter Instanz besteht die Möglichkeit, die Prüfungsleistung im Rahmen der Remonstration schlechter zu beurteilen (reformatio in peius). Die Entscheidung über die Remonstration erfolgt in der Regel binnen acht Wochen.
- e) Die Bewertung der Prüfungsleistung im Anschluss an eine Remonstration gemäß lit. d) ist nicht mehr änderbar.

Für die Master Thesis gilt die folgende ergänzende Regelung:

Der Studierende bekommt die Gutachten des Erst- / Zweitprüfers im Rahmen der Abschlussprüfung nach §11 dieser Rahmenprüfungsordnung und ggf. die Festsetzung der Note durch den Prüfungsausschuss ausgehändigt. Die Regelungen in Absatz 8 Satz 1 lit. a) bis e) gelten entsprechend.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sowohl jede geforderte schriftliche Prüfungsleistung als auch die gesamte Modulprüfung mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist jeweils erfolgreich bestanden, wenn alle zu erbringenden Modulprüfungen und die Abschlussprüfung mit mindestens der Note „ausreichend“ bestanden wurden.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master Thesis schlechter als ausreichend bewertet, wird der Prüfling darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Form die nicht bestandenen Prüfungen wiederholt werden können.
- (4) Hat der Prüfling das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Hochschulprüfung nicht bestanden ist.

§ 15

Wiederholung der Prüfung

- (1) Wurde eine einzelne schriftliche Prüfungsleistung als Bestandteil der Modulprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer schriftlichen Prüfungsleistung erfolgt regelmäßig binnen acht Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestanden Modulprüfung. Soweit eine Modulprüfung aufgrund der sonstigen Prüfungsleistungen nicht bestanden wird, kann sie im Ganzen einmal wiederholt werden. Ist eine Prüfungsleistung gemäß § 17 Absatz 1 nicht bestanden, dann kann sie bei Wiederholung maximal mit der niedrigsten Punktzahl der Kategorie „ausreichend“ gemäß §13 Absatz 2 bewertet werden.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (3) Wird eine Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 1 nicht bestanden, dann ist eine zweite Wiederholungsprüfung zulässig. Die zweite Wiederholungsprüfung erfolgt in der Regel binnen acht Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung. Die zweite Wiederholungsprüfung wird als mündliche Prüfung durchgeführt, wobei im Falle des Bestehens maximal eine Bewertung mit der Note „ausreichend“ erzielt werden kann. Sofern eine Prüfungsleistung oder die erste Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 17 Absatz 1 nicht bestanden wurde, kann sie in der zweiten Wiederholungsprüfung maximal mit der niedrigsten Punktzahl der Kategorie „ausreichend“ gemäß §13 Absatz 2 bewertet werden. Die mündliche Prüfung ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen mindestens einer ein hauptberuflich an der GGS angestellter Hochschullehrer sein muss.
- (4) Wurde die Masterarbeit nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Wurde die Masterarbeit gemäß § 17 Absatz 1 nicht bestanden, dann werden bei Wiederholung Prüfer und Thema auf Vorschlag des Studiengangleiters vom Prüfungsausschuss festgelegt. Weiterhin kann bei Nicht-Bestehen der Masterarbeit gemäß § 17 Absatz 1 die Wiederholung der Masterarbeit maximal mit der niedrigsten Punktzahl der Kategorie „ausreichend“ gemäß §13 Absatz 2 bewertet werden. Eine Anmeldung zu einer Wiederholung der Masterarbeit hat durch den betroffenen Studierenden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Festlegung von Prüfer und Thema zu erfolgen.

Wurde die Masterarbeit aus anderen als den in § 17 Absatz 1 aufgeführten Gründen nicht bestanden, so besteht bei der Wiederholung keine Beschränkung hinsichtlich der noch erreichbaren Note. Weiterhin bleiben die Prüfer die gleichen wie beim Erstversuch, und das neu zu wählende Thema muss eine Anbindung an die gleichen Module haben, an die auch das Thema des Erstversuchs gebunden war. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Eine Anmeldung zur Wiederholung der Masterarbeit hat durch den betroffenen Studierenden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen Masterarbeit zu erfolgen.

§ 16

Versäumnis, Fernbleiben, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Studierende ohne wichtigen Grund zu dem Termin nicht erscheint, einen zur Erbringung oder Abgabe einer Prüfungsleistung festgelegten Termin versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden wichtige Gründe anerkannt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.
- (3) Hat sich der Studierende in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes einer Prüfung unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht anerkannt werden.
- (4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 bis 3 sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Nach Maßgabe von Absatz 1 werden nicht bestandene Prüfungsleistungen, die Teilleistungen einer Modulprüfung sind, mit 0 Punkten bewertet.

§ 17

Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung, Ungültigkeit

- (1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfung oder seiner Masterarbeit oder der Prüfung oder der Masterarbeit eines anderen Studierenden durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder führt er nach Bekanntgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (0 Punkte). Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag des zuständigen Prüfers.
- (2) Wer sich eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig macht, kann von der jeweiligen Aufsichtsperson von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt diese als nicht bestanden.
- (3) Stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen von Absatz 1 oder 2 vorlag, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfungsleistung zum Nachteil des Studierenden abändern oder die Hochschulprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären, wenn seit Beendigung der Prüfung nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht gegeben, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushängung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der je-

weiligen Prüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung erbringen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ und auf dieser Note gründenden Vorprüfungen und/oder Hochschulprüfungen können für „nicht bestanden“ erklärt werden.

- (5) Für Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1, 3 und 4 gilt § 13 Absatz 4 entsprechend.
- (6) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Hochschulprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 18

Verlust des Prüfungsanspruchs

- (1) Der Prüfungsanspruch für die Prüfungsleistungen der Module geht verloren, wenn die Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 36 Monaten nach Studienbeginn erfolgreich abgelegt worden sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Über diesen Fall befindet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Antragsgrund für eine Unterbrechung des Studiums sind insbesondere Erkrankungen, die länger als zwei Monate andauern, sowie die Betreuung naher Angehöriger gemäß § 12. Wurde dem Studierenden eine Unterbrechung des Studiums nach § 3 Abs. 6 RSO gewährt, so verlängert sich der Prüfungsanspruch entsprechend.
- (2) Die Prüfungsleistungen für die Abschlussprüfung sind spätestens 18 Monate nach dem in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs für die Anmeldung der Master Thesis festgelegten Zeitpunkt zu erbringen. Der spätest mögliche Anmeldezeitpunkt bestimmt sich nach §10 Absatz 1. Wird diese Frist überschritten, erlöschen der Prüfungsanspruch und die Zulassung zum Studium, es sei denn die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Über diesen Fall befindet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.

§ 19

Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen und Akteneinsicht

- (1) Schriftliche Prüfungsunterlagen werden bis zum Ablauf von drei Jahren seit Aushändigung des Zeugnisses aufbewahrt.
- (2) Der Studierende kann die Einsichtnahme in seine Prüfungsunterlagen schriftlich bei der Hochschulleitung beantragen.

§ 19a

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- (1) War ein Studierender ohne Verschulden gehindert, eine in dieser Ordnung bestimmte Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.
- (2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses schriftlich zu stellen und zu begründen (§ 126 BGB). Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung glaubhaft zu machen.
- (3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.
- (4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Wiedereinsetzung ist unzulässig, wenn sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, dass sie ausgeschlossen ist.

§ 20

Zeugnis und Abschlussurkunde

- (1) Über das Ergebnis aller abgelegten Prüfungen wird ein Zeugnis der Hochschule ausgestellt. In diesem Zeugnis werden die Studienrichtung, die Noten der einzelnen Module, die Note der Master Thesis sowie die Gesamtnote aufgeführt. Es wird vom Vorstand der Hochschule und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (2) Gleichzeitig wird dem Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Abschlusszeugnisses ausgestellt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Abschlussurkunde wird unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement aus. Muster ist das „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union, UNESCO/CEPTES und Europarat. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems im Diploma Supplement ist der zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.
- (4) Zeugnis und Abschlussurkunde werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt, das Diploma Supplement in englischer Sprache.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 21 Akademische Grade

- (1) Aufgrund der bestandenen Hochschulprüfung, mit der ein weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben wird, verleiht die Hochschule einen Mastergrad.
- (2) Die Abschlussbezeichnung des verliehenen Hochschulgrads legt die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs fest. Bei konsekutiven Studiengängen sind fachliche Zusätze ausgeschlossen.
- (3) Bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt; bei den Ingenieurwissenschaften und den Wirtschaftswissenschaften richtet sie sich nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums.
- (4) Für Weiterbildungsstudiengänge nicht-konsekutiver Masterstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Bezeichnungen für konsekutive Studiengänge abweichen.
- (5) In Studiengängen, die in Kooperation mit ausländischen Hochschulen ausgeführt werden, verleiht die Hochschule weitere Hochschulgrade, die jeweils in der Studien- und Prüfungsordnung genannt werden. Die Hochschule kann zusätzlich zu einem Hochschulgrad nach Satz 1 einen Hochschulgrad nach Absatz 1 verleihen.

§ 22 Auszeichnung

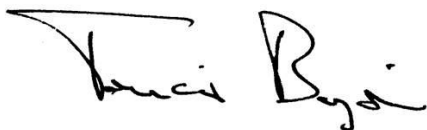
Dem Absolventen mit der besten Gesamtnote eines Jahrgangs eines Studienganges kann ein Preis verliehen werden. Der Name des Preises kann vom Prüfungsausschuss in Anerkennung besonderer Leistungen für das Studium bzw. für die Hochschule festgelegt werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Rahmenprüfungsordnung ist am 12.01.2007 in Kraft getreten.

--

Die Rahmenprüfungsordnung wurde in der vorliegenden Fassung einer Rechtsprüfung unterzogen.



Prof. Dr. Tomás Bayón
Vorsitzender des Vorstandes

Heilbronn, 26.04.2018

Anlage 1

Bezeichnung von Prüfungsleistungen und Noten im Englischen:

Hausarbeit	=	assignment
Präsentation	=	presentation
Projektarbeit	=	project work
Klausur	=	written exam
Bericht	=	report
Mitarbeit	=	participation
Master Thesis	=	master`s thesis
Übung	=	exercise
Referat	=	paper
Abschlussprüfung	=	final exam
Quiz	=	quiz

sehr gut	=	50 bis 45 Punkte	=	very good
gut	=	44 bis 35 Punkte	=	good
befriedigend	=	34 bis 25 Punkte	=	satisfactory
ausreichend	=	24 bis 15 Punkte	=	adequate
mangelhaft	=	14 bis 5 Punkte	=	unsatisfactory
ungenügend	=	4 bis 0 Punkte	=	insufficient